

Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 82 (1985)

Heft: 12

Artikel: Eine tiefgreifende Änderung steht bevor : Flüchtlingshilfe und Neuverteilung der Aufgaben

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-838535>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Eine tiefgreifende Änderung steht bevor

Flüchtlingshilfe und Neuverteilung der Aufgaben

Anlässlich der letzten Vorstandssitzung der SKöF referierte der Zentralsekretär der Schweizerischen Zentralstelle für Flüchtlingshilfe, Dr. iur. Walter Schmid, über die Zusammenarbeit in der Betreuung der Flüchtlinge, die ja in naher Zukunft, d. h. anfangs 1987, tiefgreifende Änderungen für die privaten Hilfswerke wie für die öffentliche Fürsorge in den Gemeinden und Kantonen bringen wird. Wir haben Herrn Dr. Schmid gebeten, die wesentlichen Aspekte in einem Artikel für die ZöF zusammenzufassen. *p. sch.*

Die Flüchtlingsfürsorge wird in naher Zukunft eine tiefgreifende Änderung erfahren. Anfangs 1987 geht die Fürsorgezuständigkeit für niedergelassene Flüchtlinge vom Bund auf die Kantone über. Praktisch bedeutet dies, dass fürsorgebedürftige Flüchtlinge, die mehr als fünf Jahre in der Schweiz gelebt haben, in der Regel nicht mehr von den privaten Hilfswerken, sondern von den Sozialdiensten der Kantone oder der Gemeinden betreut werden. Ausnahmen gelten für einige wenige, namentlich betagte oder behinderte Flüchtlinge.

Über Sinn und Unsinn dieser Neuordnung braucht heute nicht mehr diskutiert zu werden; sie ist inzwischen Gesetz geworden. Heute geht es darum, im besten Interesse der anerkannten Flüchtlinge praktische Lösungen zur reibungslosen Umsetzung dieser Neuregelung zu finden.

Welche Flüchtlinge sind betroffen?

In einer ersten Phase sind es im wesentlichen Kontingentsflüchtlinge, die neu von den öffentlichen Sozialdiensten zu betreuen sein werden. Gesamtschweizerisch dürften es gegen sechstausend Personen sein, die materieller Unterstützung bedürfen. Diese Zahl entspricht etwa siebzig Prozent der gegenwärtig von den Hilfswerken unterstützten Personen. Mehrheitlich handelt es sich um Flüchtlinge aus Ungarn, der Tschechoslowakei, Chile, Indochina und Polen. Entsprechend der zurückhaltenden Anerkennungspraxis der letzten Jahre dürften es später nur mehr jährlich zwei- oder dreihundert Flüchtlinge sein, die neu von den öffentlichen Sozialdiensten zu unterstützen oder betreuen sein werden. Keine Prognose lässt sich hinsichtlich jener Flüchtlinge stellen, die im Falle eines Konjunkturrückganges fürsorgebedürftig werden. Eine Erfahrungstatsache ist indes, dass Flüchtlinge eine von Arbeitslosigkeit im besonderen Masse betroffene Personenkategorie darstellen.

Fürsorge und Integration

Der Fürsorge an Flüchtlingen liegt der Gedanke der Eingliederungshilfe zugrunde (vgl. Art. 37 Abs. 1 AsylG).

Unterstützung und Betreuung dienen vorab der schrittweisen sozialen und beruflichen Integration der anerkannten Flüchtlinge in eine ihnen zunächst völlig fremde Gesellschaft. Der Weg von der Asylgewährung über eine erste Orientierung, den Spracherwerb, die Aufnahme sozialer Kontakte, die Arbeitssuche oder Berufsausbildung zur wirtschaftlichen Unabhängigkeit als dem ersten grossen Etappenziel ist beschwerlich und unterschiedlich lang. In manchen Fällen ist dieses Ziel nach fünf Jahren erreicht; in vielen Fällen nicht. Es gilt zu vermeiden, dass der Integrationsprozess durch den vom Gesetz vorgesehenen Wechsel in der Fürsorgezuständigkeit gestört wird. Integrationsmassnahmen, namentlich die Förderung des Spracherwerbs, sollten, wo sinnvoll, weitergeführt werden können. Es sind dies Investitionen, die sich gesamthaft betrachtet auszahlen.

Unterstützung und Betreuung

Als heimatlos Gewordene sind Flüchtlinge in hohem Masse auf soziale Beziehungen im neuen Land angewiesen. Erfahrungen haben gezeigt, dass der Kontakt zum Betreuer oder Sozialarbeiter oft auch noch nach fünf Jahren einen der ganz wenigen Bezüge zur schweizerischen Gesellschaft darstellt. Der Betreuungsfunktion der Fürsorge kommt daher grosse Bedeutung zu. Die Anzahl der Flüchtlinge, die von den Hilfswerken nicht mehr materiell unterstützt, aber immer noch betreut werden, ist denn auch überdurchschnittlich gross. Für niedergelassene Flüchtlinge werden die Hilfswerke diese Betreuungsfunktion in grösserem Umfange nicht mehr wahrnehmen können. Für die Betroffenen ist zu hoffen, dass die öffentlichen Dienste, in deren Zuständigkeit die Fürsorge niedergelassener Flüchtlinge fallen wird, nicht nur eine neue Aufgabe, sondern auch die nötigen Mittel übertragen erhalten, um die notwendigen Betreuungsfunktionen wahrnehmen zu können.

Zusammenarbeit mit den Hilfswerken?

Vereinzelt wurde die Frage aufgeworfen, ob die Hilfswerke bereit wären, im Auftrag der Kantone oder Gemeinden die Fürsorge der niedergelassenen Flüchtlinge weiter zu gewährleisten. Vielerorts könnte dies tatsächlich eine zweckmässige Lösung sein; etwa dort, wo sich eine kleine Gemeinde ohne spezialisierten Sozialdienst mit der Betreuung von Flüchtlingen aus Indochina konfrontiert sieht oder wo sich ein Kanton entschliesst, die Aufgaben gesamthaft den Hilfswerken zu belassen und auf den Ausbau der öffentlichen Sozialdienste zu verzichten.

Grundsätzlich sind die anerkannten Hilfswerke bereit, zu einer Zusammenarbeit Hand zu bieten, wo dies gewünscht wird. Es wird Aufgabe aller Beteiligten sein, in den nächsten Monaten diese Fragen sowie Fragen der prakti-

schen Übertragung der Fürsorgefälle miteinander zu diskutieren. Dank einer Initiative der SKöF hat dieser Dialog erfreulicherweise bereits einen guten Anfang genommen.

ALLE JAHRE WIEDER...

Diskussion um Weihnachtzulagen für Bezüger von materieller Hilfe

Weihnachten ist nicht nur ein Fest der Freude und der Besinnung. Es ist in unseren Breitengraden auch eine Zeit des Schenkens, des Konsums und damit der Mehrausgaben.

Öffentliche Unterstützungen sollen zu einem Auskommen verhelfen, das in einem sinnvollen, vom Steuerzahler verstandenen Verhältnis zum allgemeinen Lebensstandard der Bevölkerung in einer bestimmten Region steht. Diese Norm bedeutet zum einen nicht, dass Unterstützte einen durchschnittlichen Lebensstandard erreichen müssten. Zum anderen kann daraus auch nicht abgeleitet werden, dass alle materiell Bedürftigen gleich zu behandeln wären.

Unsere einschlägigen kantonalen Gesetze fordern – ausgesprochen oder dem Sinn nach – die gezielte, individuelle Sozialhilfe. Daraus folgt, dass die Unterstützungsleistung auf den Einzelfall, auf die konkrete Lebenssituation des Unterstützten sowie auf das Ziel optimaler Selbständigkeit und Selbstverantwortung bezogen zu bemessen ist.

Diese Grundsätze gelten für jeden Unterstützten und jede Art der Unterstützungsleistung, also auch für Zulagen zum Unterhaltsgeld in der Weihnachtszeit.

Wem geben, wem nicht?

Weihnachtzulagen sind überall dort sinnvoll, wo der Mehraufwand einleuchtet, die damit zu finanzierenden Güter oder Dienstleistungen fürsorgerisch sinnvoll scheinen und Gewähr für eine entsprechende Verwendung des Geldes besteht.

So wird jede vollständige oder unvollständige Familie mit Kindern im Alter zwischen zwei und etwa sechzehn Jahren im Dezember mehr Haushaltsgeldes bedürfen. Die Weihnachtzulage soll ungefähr 50 bis 60 Franken pro Kind betragen und in erster Linie für Weihnachtsgeschenke zugunsten der Kinder verwendet werden. Steht diese Verwendungsart in Zweifel, was bei entsprechenden Problemen der Eltern oder eines Elternteils durchaus möglich sein kann, so drängt sich die Weihnachtzulage in Form von Naturalleistungen auf.

Mit dieser Zulage sind Mehrausgaben für Essen und Trinken natürlich nicht abgegolten. Dies hingegen braucht gar nicht zu geschehen, weil unsere